

## INHALT

Novelle der Abfallverzeichnis-Verordnung	1	Neuaufgabe der Praxisinfo 1	4
Ihr Ansprechpartner bei der SAM	3	6. PIUS-Länderkonferenz 2016	4

## Novelle der AVV führt möglicherweise zu Anpassungsbedarf

Seit dem 11. März 2016 gilt in Deutschland eine novellierte Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Sie regelt in Umsetzung von EU-Recht die Bezeichnung von Abfällen und ihre Einstufung als gefährlich oder ungefährlich. Die wichtigsten Neuerungen sind die Aufnahme von drei neuen gefährlichen Abfallarten, redaktionelle Änderungen von verschiedenen Kapiteln, Gruppen und Abfallbezeichnungen sowie neue Einstufungskriterien für gefährliche Abfälle.

### EU-Recht:

Mit der Entscheidung 2000/532/EG hat die EU-Kommission den Mitgliedstaaten ein einheitliches europäisches Abfallverzeichnis vorgegeben. Es wurde in der Folgezeit mehrfach fortgeschrieben. Das Verzeichnis legt für die EU eine gemeinsame Terminologie und Systematik für die Bezeichnung und Einstufung von Abfällen fest. Dies ist die Grundvoraussetzung für eine funktionierende Abfallwirtschaft, vor allem für eine zutreffende Deklaration von Abfällen im Rahmen von Entsorgungsverträgen und Entsorgungsnachweisen, für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen sowie für die Erstellung von Statistiken über Art, Herkunft und Menge der Abfälle. Weil dabei das Abfallrecht an gefährliche Abfälle und ihre Entsorgung besondere Anforderungen stellt, muss klar sein, welche Abfälle hiervon betroffen sind. Die diesbezüglichen Kriterien orientieren sich am Chemikalienrecht.

Da die europäischen Regelungen mit Wirkung vom 1. Juni 2015 durch die Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 sowie den Beschluss 2014/955/EU fortentwickelt und an das Chemikalienrecht der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angepasst wurden, mussten die nationalen Regelungen entsprechend geändert werden. Dies ist mit der Novelle der AVV geschehen.

### Neuerungen bei der Abfallbezeichnung:

Das überarbeitete europäische und deutsche Abfallverzeichnis enthält drei neue Abfallarten:

- 01 03 10\* „Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle“ (der bisherige Abfallschlüssel 01 03 09 bildet hierzu nunmehr einen Spiegeleintrag und lautet jetzt: „Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen“),
- 16 03 07\* „metallisches Quecksilber“,
- 19 03 08\* „teilweise stabilisiertes Quecksilber“.

Jetzt enthält das Abfallverzeichnis 842 Abfallarten (vorher 839). Davon sind 408 gefährliche Abfälle (vorher 405) und 434 ungefährliche Abfälle (vorher ebenfalls 434). Von den gefährlichen Abfallarten haben 180 sog. Spiegeleinträge, nach denen die betroffenen Abfälle im Einzelfall – je nach Inhaltsstoffen – sowohl gefährlich als auch ungefährlich sein können. Von den 434 ungefährlichen Abfallarten haben 198 Abfallarten einen solchen Spiegeleintrag. Insgesamt gibt es damit 378 Spiegeleinträge. Alle Abfallarten sind wie zuvor in 20 Kapitel eingeteilt. Jedes Kapitel steht grundsätzlich entweder für eine industrielle oder gewerbliche Branche (Kapitel 1 bis 12 und 17 bis 19) bzw. für einen bestimmten Stoff- oder Materialtyp (Kapitel 13 bis 15). Eine Ausnahme gilt für Kapitel 20, das Siedlungsabfälle einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen auflistet, und für Kapitel 16, dem eine Auffangposition für ansonsten im Verzeichnis nicht genannte Abfälle zukommt. Innerhalb der Kapitel gibt es eine Unterteilung in Unterkapitel (sog. Gruppen). Bestimmte Abfallarten sind – je nach Branche und Prozess – in den verschiedenen Kapiteln und Gruppen mehrfach aufgeführt. Die einzelnen Abfallarten werden durch sechsstellige Abfallschlüssel und zugehörige Abfallbezeichnungen charakterisiert. Dabei geben die ersten beiden Stellen des Abfallschlüssels die Kapitelzugehörigkeit und die folgenden zwei Stellen die Zuordnung zu einer Gruppe

an. Bei einigen Kapiteln, Gruppen und Abfallarten wurden im neuen Abfallverzeichnis die Bezeichnungen geändert. Ein Beispiel ist der Abfallschlüssel 06 08 02\* (jetzt „Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten“, vorher „gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle“).

Unter dem Strich sind mit den Neuerungen bei den Abfallarten keine grundlegenden abfallwirtschaftlichen Veränderungen verbunden. Dies liegt daran, dass die in Umsetzung des EU-Rechts neu eingeführten bzw. sprachlich präzisierten Abfallschlüssel und -bezeichnungen entsprechend der EU-rechtlichen Vorgaben weitgehend Wort für Wort übernommen wurden und dass die Änderungen nur eine überschaubare Zahl von Abfallarten betreffen.

#### Neuerungen bei der Abfalleinstufung:

Soweit Abfallarten Spiegeleinträge haben, bedarf es im Einzelfall der Feststellung, ob der Abfall gefährlich oder ungefährlich ist. Hierfür gelten die neuen gefahrenrelevanten Eigenschaften HP1 bis HP15, wobei HP für „Hazardous Properties“ steht (früher H1 bis H15). Nummer 2 der Einleitung zur Anlage der AVV enthält diesbezüglich eine Reihe von Bewertungs- und Einstufungshinweisen.

Die HP-Kriterien sind – mit Ausnahme von HP9 und HP14 – in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle durch Angabe der maßgeblichen chemikalienrechtlichen Einstufungskriterien konkretisiert. Die Neufassung von § 3 Absatz 2 Satz 1 AVV nimmt auf die dort genannten Kriterien Bezug, sodass die frühere Wiedergabe von Grenzkonzentrationen im nationalen Recht nicht mehr notwendig war und gestrichen werden konnte. Dabei gibt es in Anhang III der Richtlinie zunächst für jede gefahrenrelevante Eigenschaft eine Begriffsbestimmung, sodann folgen spezifische Aussagen zur Einstufung. Bei HP1 bis HP3, HP5 bis HP7, HP10 bis HP11 und HP15 sind zudem die maßgeblichen Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Codes bzw. Gefahrenhinweis-Codes jeweils in einer Tabelle dargestellt.

#### Gefahrenrelevante Eigenschaften gemäß Anhang III der Abfallrichtlinie 2008/98/EG:

HP 1	explosiv
HP 2	brandfördernd
HP 3	entzündbar
HP 4	reizend - Hautreizung und Augenschädigung
HP 5	Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr
HP 6	akute Toxizität
HP 7	karzinogen
HP 8	ätzend

HP 9	infektiös
HP 10	reproduktionstoxisch
HP 11	mutagen
HP 12	Freisetzung eines akut toxischen Gases
HP 13	sensibilisierend
HP 14	ökotoxisch
HP 15	Abfall, der eine der oben genannten gefahrenrelevanten Eigenschaften entwickeln kann, die der ursprüngliche Abfall nicht unmittelbar aufwies

Aufgrund ihres Zusammenspiels mit dem komplexen europäischen Chemikalienrecht sind die neuen verordnungsrechtlichen Regelungen sehr anspruchsvoll und zum Teil schwer verständlich. Dies stellt die Betroffenen vor besondere Herausforderungen: Um einen Abfall richtig einzustufen und bezeichnen zu können, müssen sie nicht nur die abfallrechtlichen Vorschriften kennen, sondern auch über ein chemikalienrechtliches Grundwissen und -verständnis oder jedenfalls über eine Unterstützung durch fachkundige Dritte verfügen.

In den meisten Fällen dürfte die neue Einstufungssystematik zu keinen grundlegenden Änderungen führen. Denn die Definitionen der Gefährlichkeitsmerkmale und die Grenzwertfestsetzungen entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen Regelungen. Wenn überhaupt, sind lediglich Spiegeleinträge von der Anpassung betroffen. Für die nach HP7, HP9, HP11 und HP14 einzustufenden Abfälle gelten dabei grundsätzlich dieselben Kriterien wie bisher. Für flüssige Abfälle wurde hingegen der nach HP3 relevante Flammpunkt von bislang  $\leq 55$  °C auf  $< 60$  °C heraufgesetzt, sodass mehr flüssige Abfälle nach HP3 als gefährlich einzustufen sind. Die gefährlichen Eigenschaften HP1 und HP2 wurden konkretisiert und für HP5 und HP13 gibt es jetzt eigenständige Grenzwerte. Bei den Eigenschaften HP4, HP6 und HP8 sind bestimmte Berücksichtigungsgrenzwerte zu beachten. Diese können ggf. gegenüber der früheren Rechtslage zu abweichenden Einstufungen führen. Das Gefährlichkeitsmerkmal HP8 ist im Vergleich zur früheren Einstufungssystematik weniger stringent. Für nach HP10 einzustufende Abfälle ist eine Verschärfung der Konzentrationsgrenzen festzustellen, sodass hier möglicherweise bislang nicht gefährliche Abfälle als gefährlich einzustufen sind. Und nicht zuletzt kann es aufgrund von Sonderregelungen zu persistenten organischen Schadstoffen (POP) zu Neueinstufungen kommen. Hier gilt nunmehr ausdrücklich der Grundsatz, dass ein Abfall, der wegen seines POP-Gehaltes



so kritisch ist, dass er im Hinblick auf eine Zerstörung oder unumkehrbare Umwandlung der POP einer besonderen Behandlung bedarf, auch als gefährlich angesehen werden muss.

Dies betrifft künftig auch den Stoff Hexabromcyclododecan (HBCD), der früher hauptsächlich als Flammschutzmittel bei der Wärmedämmung im Bausektor eingesetzt wurde. Für ihn soll in der POP-Verordnung (EG) Nr. 850/2004 ein Grenzwert von 1.000 mg/kg festgelegt werden. Dieser soll dann sechs Monate nach Veröffentlichung der Verordnungsänderung gelten. Ab dann gilt Dämmmaterial mit einem entsprechenden HBCD-Gehalt als gefährlicher Abfall (Abfallschlüssel 17 06 03\* „anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält“). Ob im Einzelfall Dämmmaterial tatsächlich HBCD-belastet ist oder nicht, lässt sich nur analytisch feststellen. Alternativ dazu kann der Abfallerzeuger/-besitzer den Abfall auch ohne Analytik vorsorglich als gefährlich einstufen, falls er eine HBCD-Belastung nicht definitiv ausschließen kann. Liegt ein gefährlicher Abfall vor, dürfte die Entsorgung in einer Verbrennungsanlage das geeignetste Verfahren sein. Nach Angaben des Industrieverbandes Hartschaum (IVH) liegt derzeit die jährliche Menge an rückgebautem Dämmmaterial mit HBCD bundesweit bei etwa 10.000 Tonnen. 10 von 80 großen Müllverbrennungsanlagen hätten bereits eine Zulassung für die gefährliche Abfallart, weitere 30 Anlagen hätten die Abfälle bislang als ungefährlich

verbrannt und bräuchten künftig eine neue Genehmigung (vgl. Online-Magazin für energetisches Bauen und Sanieren, <http://www.enbause.de/daemmung-fassade/aktuelles/artikel/abfallverordnung-macht-alte-eps-daemmung-zu-sondermuell-5286.html>).

#### Fazit:

Aufgrund der zwingenden europäischen Vorgaben war es dem deutschen Ordnungsgeber nicht möglich, der Abfallwirtschaft in der novellierten AVV eine Übergangsfrist einzuräumen. Jedoch ist der Umsetzungs- und Anpassungsbedarf aufgrund der moderaten Änderungen bei weitem nicht so hoch wie noch bei Einführung der AVV am 1. Januar 2002. Im Einzelfall kann aber eine Umstufung von bislang nicht gefährlichen Abfällen zu gefährlichen Abfällen erforderlich sein und zu einem Mehraufwand führen (z. B. Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen). Ggf. bedarf es einer Anpassung von existierenden Entsorgungsnachweisen oder der Neuerstellung solcher Nachweise. Zudem müssen unter Umständen die für das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) genutzten betrieblichen und behördlichen IT-Systeme sowie die verwendete Warenwirtschaftssoftware angepasst werden. Im Einzelfall können auch Änderungen von Anlageneinigungen, Erlaubnissen nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikaten sowie Informations- und Werbematerial erforderlich sein.

*Dr. Olaf Kropp,  
Justiziarat,*

*Telefon: 06131 98298-46,  
E-Mail: [olaf.kropp@sam-rlp.de](mailto:olaf.kropp@sam-rlp.de)*



Um den Kontakt zur SAM zu erleichtern, werden die Mitarbeiter/-innen in kurzen Beschreibungen mit Bild vorgestellt. So erfährt man, wer sich hinter einem Namen, Kürzel, einer Telefonnummer oder E-Mail-Adresse verbirgt.

## Ihr Ansprechpartner bei der SAM

**Benjamin Lambrich (BL)**, Informatik Betriebswirt (VWA), ist seit Februar 2016 bei der SAM GmbH als Landes-ASYS-Betreuer (LAB) tätig und ganzjährig erreichbar. Er ist unter anderem zuständig für alle Fragen rund um ASYS und den allgemeinen IT-Support. Telefon: 06131 98298-71, E-Mail: [benjamin.lambrich@sam-rlp.de](mailto:benjamin.lambrich@sam-rlp.de)

### Die nächsten SAM-Seminare:

**10.05.2016** Chemie des Abfalls  
**23.06.2016** 12. Fachtagung Abfallrecht

Informationen und Anmeldung unter:  
[www.sam-rlp.de/seminare](http://www.sam-rlp.de/seminare)

### Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: [info@sam-rlp.de](mailto:info@sam-rlp.de), [www.sam-rlp.de](http://www.sam-rlp.de), Redaktion: Ursula Schibiellok · Vertrieb als E-Mail-Newsletter

## Praxisinfo 1 – Vermeidung, Verminderung und Verwertung von gefährlichen Abfällen im Kfz-Gewerbe

### Neuaufgabe erschienen

In der Reihe der Praxisinformationen ist die überarbeitete Praxisinformation 1 neu erschienen.

Die SAM hat in Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer der Pfalz die Praxisinfo 1 zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung von gefährlichen Abfällen im Kfz-Gewerbe komplett überarbeitet und aktualisiert. Die Broschüre informiert in kurzer und verständlicher Form über die aktuellen abfallrechtlichen Vorschriften in der Praxis und gibt Ratschläge zu deren Umsetzung. Neben den Vermeidungs- und Verminderungs-Tipps wird auch die elektronische Nachweisführung



vorgestellt. Kurz und verständlich werden Begriffe wie Sammelentsorgungsnachweis, Begleit- und Übernahmeschein erklärt. Eine Auflistung der relevanten Abfälle fehlt ebenso wenig wie ein Hinweis zur Vermeidung von Altlasten. Die Praxisinfo 1 ist kostenfrei bei der SAM oder den rheinland-pfälzischen Handwerkskammern erhältlich und von der Webseite der SAM herunterladbar.

*Hubert Kelleter,  
Vermeidung, Verminderung, Verwertung,  
Telefon: 06131 98298-16,  
E-Mail: [hubert.kelleter@sam-rlp.de](mailto:hubert.kelleter@sam-rlp.de)*

## 6. PIUS-Länderkonferenz 2016 – Gemeinsam zu mehr Innovation und Ressourceneffizienz

Am 13. und 14. April 2016 laden die Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz zur „6. PIUS-Länderkonferenz 2016 – Gemeinsam zu mehr Innovation und Ressourceneffizienz“ nach Mannheim ein. Ziel ist es, Erfahrungen sowie Wissen zum Produktionsintegrierten Umweltschutz (PIUS) und zum Thema Ressourceneffizienz vorzustellen.

Kosten senken, Material- und Energieeffizienz steigern, Wettbewerbsvorteile sichern – Unternehmer im produzierenden Betrieb sind täglich mit diesen Herausforderungen konfrontiert. Die PIUS-Länderkonferenzen wollen Lösungen aufzeigen. An zwei Tagen kann die Möglichkeit genutzt werden, von einem praxisorientierten Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer rund um die Themenfelder Produktionsintegrierter Umweltschutz (PIUS), Ressourceneffizienz und Nachhaltiges Wirtschaften zu profitieren.

Die kostenfreie Veranstaltung richtet sich an Unternehmen, die Ressourceneffizienzmaß-



nahmen selbst umsetzen oder Technologien und Beratungen hierzu anbieten. Darüber hinaus sind Vertreter aus Ministerien, Institutionen und Verbänden angesprochen.

[Das aktuelle Programm](#) kann auf der Veranstaltungsseite für die PIUS-Länderkonferenz 2016 im Internet eingesehen werden. Hier ist auch eine Online-Anmeldung möglich.

### [Ansprechpartner für Rheinland-Pfalz:](#)

*Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie  
und Landesplanung Rheinland-Pfalz,  
Dr.-Ing. Robert Hanel,  
Telefon: 06131 16-2378,  
E-Mail: [robert.hanel@mwkel.rlp.de](mailto:robert.hanel@mwkel.rlp.de)*

*Gabriele Kreuzer,  
Telefon: 06131 16-2640,  
E-Mail: [gabriele.kreuzer@mwkel.rlp.de](mailto:gabriele.kreuzer@mwkel.rlp.de)*

